



**Aktenzeichen: Pet 4-20-17-851-022056**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass anstelle einer Absenkung der Einkommensobergrenze im Elterngeld auf 150.000 Euro der Höchstbetrag ab einem Einkommen von 150.000 Euro zu versteuerndem Einkommen stufenweise abgesenkt wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, für viele gut ausgebildete Doppelverdiener, deren Einkommen knapp über der Grenze von 150.000 Euro liege, würde die seitens der Bundesregierung geplante Kürzung des Höchstbetrages im Elterngeld von 300.000 auf 150.000 Euro eine zu hohe finanzielle Belastung darstellen. Zu bedenken sei, dass Bezieher derartiger Einkommen oftmals hohen Belastungen aufgrund des Erwerbs von Wohneigentum ausgesetzt und sie deshalb darauf angewiesen seien, dass der Gehaltsentfall eines Verdieners durch das Elterngeld jedenfalls zum Teil kompensiert werde.

Im Sinne eines Kompromisses solle deshalb der Höchstbetrag wie folgt gestaffelt abgesenkt werden:

150.000 Euro bis 175.000 Euro: 1.500 Euro

175.001 Euro bis 200.000 Euro: 1.250 Euro

200.001 Euro bis 225.000 Euro: 1.000 Euro

225.001 Euro bis 250.000 Euro: 750 Euro

250.001 Euro bis 275.000 Euro: 500 Euro

275.001 Euro bis 300.000 Euro: 0 Euro

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 194 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Haushaltsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 20/8298) in diesem Ausschuss betraf.

Der federführende Haushaltsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition in der 70. und 71. Sitzung des Ausschusses während der Beratungen des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes auf Bundestags-Drucksache 20/8298 vorgelegen hat (vgl. Erste Beschlussempfehlung und Erster Bericht auf Bundestags-Drucksache 20/9666 und Zweite Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht auf Bundestags-Drucksache 20/9792). In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf den Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Elterngeldkürzung im Haushaltsfinanzierungsgesetz verhindern (Bundestagsdrucksache 20/8405) hingewiesen, der vom Plenum des Deutschen Bundestag am 21. September 2023 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Haushaltsausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass sich die Bundesregierung auf strikte Haushaltseinsparungen verständigt hat, die auch für das Elterngeld gelten. In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass das Elterngeld der mit Abstand größte Einzelposten im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist und eine der populärsten familienpolitischen Leistungen in Deutschland darstellt. So sind rund 90 Prozent der Ausgaben des Etats durch gesetzliche Ausgaben gebunden. Im Hinblick auf die geplanten Einsparungen sind die Spielräume mithin sehr gering.

Um die Einsparziele zu erfüllen, hat die Bundesregierung zunächst geplant, die Zahl der Anspruchsberechtigten zu verringern, indem die Einkommensgrenze beim Elterngeld,



wie in der Eingabe zutreffend dargelegt wird, auf 150.000 Euro zu versteuerndem Einkommen im letzten Veranlagungszeitraum festgelegt wird. Das entspricht bei Paaren einem Bruttoeinkommen von etwa 180.000 Euro jährlich und kann auch höher liegen abhängig von individuellen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Rund 4,5 Prozent aller Elterngeldbeziehenden wären hiervon betroffen.

Die Gesetze zur Finanzierung des Bundeshaushalts 2024 sehen nunmehr vor, dass die Einkommensgrenze im Elterngeld, ab der Eltern keinen Anspruch mehr haben, lediglich stufenweise abgesenkt wird. Die Einkommensobergrenze beim Elterngeld für Paare sinkt damit zunächst zum 1. April 2024 auf 200.000 Euro des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr vor der Geburt und dann zum 1. April 2025 auf 175.000 Euro des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr vor der Geburt.

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die geplante Einkommensgrenze einen durchaus schmerzlichen Einschnitt für die betroffenen Eltern bedeutet. Allerdings gibt er zu bedenken, dass es sich bei ihnen um diejenigen handelt, die gemeinsam bereits über ein durchaus gutes Einkommen verfügen.

Was die mit der Eingabe geforderte gestaffelte Kürzung lediglich der Höchstbeträge im Elterngeld ab einem zu versteuernden Einkommen von 150.000 Euro anbelangt, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass mit ihr die geplanten Haushaltseinsparungen nicht vollumfänglich erzielt werden könnten.

Im Ergebnis wurde zwischen der schwierigen Entscheidung abgewogen, entweder eine kleine Gruppe von Eltern mit höherem Einkommen nicht mehr zu erreichen oder aber der großen Mehrheit von Eltern Kürzungen zuzumuten. Durch die stufenweise Absenkung der Einkommensgrenze gelingt es nach Feststellung des Ausschusses, eine Kürzung der Zahlbeträge, die alle Elterngeldbezieher betreffen würde, zu verhindern, was er ausdrücklich begrüßt. Ergänzend weist er darauf hin, dass der Mindestbetrag beim Elterngeld auch weiterhin bei 300 Euro und der Höchstbetrag bei 1.800 Euro liegen wird.

Der Petitionsausschuss vermag das vorgetragene Anliegen zwar sehr wohl nachzuvollziehen. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die dargelegte Weichenstellung im Ergebnis jedoch für sachgerecht und auch für sozial



hinreichend ausgewogen, da mit ihr eine Belastung auch unterer Einkommensgruppen vermieden werden kann.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das Anliegen insoweit nicht zu unterstützen. Einen der Eingabe Rechnung tragenden parlamentarischen Handlungsbedarf erkennt er deshalb nicht.

Hingegen gilt es festzustellen, dass mit der nunmehr stufenweise erfolgenden Absenkung der Einkommensgrenze das Grundanliegen der Petition jedenfalls zum Teil aufgegriffen worden ist.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.